



MUSTERSATZUNG DES WLSB FÜR SPORTVEREINE

STAND 01.09.2022

Überarbeitete Mustersatzung für Sportvereine

Vorbemerkung

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht vorwiegend durch die Satzung des Vereins geregelt. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind darin festgeschrieben. Aber auch Dritte, die mit dem Verein zu tun haben können aus der Vereinssatzung die wesentlichen Grundlagen des Vereins entnehmen.

Rechtswidrige, umständliche oder überflüssige Regelungen in der Satzung eines Vereins stiften Unfrieden und erschweren oftmals die Handlungsfähigkeit der Verantwortlichen des Vereins. Umgekehrt können durch zweckmäßige Satzungsregelungen Unklarheiten beseitigt und Streitigkeiten vermieden werden,

Kurzum: die Satzung ist für den Verein von überragender Bedeutung.

In Deutschland gilt der Grundsatz der Vereinsautonomie. Damit gemeint ist das in § 25 BGB geregelte Recht des Vereins, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu gestalten. Die Freiheit der Satzungsgestaltung kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Vorschriften der gesetzlichen Regelungen weitgehend durch die Satzung abgeändert werden können. Etwas anderes gilt nur für Vorschriften, die eine Machtanhäufung in der Vereinsführung verhindern sollen, sodass beispielsweise die gesetzliche Regelung zur Berufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit oder die Möglichkeit zur Abberufung der Vorstandschaft in einer Satzung nicht ausgeschlossen werden können.

Abgesehen davon schreibt das Gesetz vor, dass bestimmte Vorschriften in der Satzung enthalten sein müssen. Dies betrifft beispielsweise die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, seinen Namen und seinen Sitz. Nach dem Gesetzeswortlaut soll die Vereinssatzung aber auch beispielsweise Bestimmungen über die Bildung der Vorstandschaft, über den Eintritt und Austritt der Mitglieder und über die Voraussetzungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung, enthalten.

Neben diesen zwingenden Regelungen einer Vereinssatzung gibt es weitere, sinnvolle Bestimmungen, die in einer Vereinssatzung enthalten sein sollten. Auch wenn der Zweck und die Ausrichtung von Sportvereinen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können empfiehlt sich doch als Grundgerüst eine Mustersatzung, die in folgenden Fortsetzungsbeiträgen mit Anmerkungen und praktischen Fallbeispielen in überarbeiteter Form vorgestellt werden soll.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mustersatzung, wie alle Mustersatzungen, auch für die Hauptzielgruppe keine Allgemeingültigkeit besitzt. Eine Satzung ist stets individuell zu erarbeiten. Sie muss auf den Verein mit seinen Zielen und seine beabsichtigte Organisationsweise „zugeschnitten“ werden. Für Mehrspartenvereine bedeutet dies, dass auch die Kompetenzverteilung von Hauptverein und Abteilungen zueinander geklärt und in der Satzung abgebildet werden muss (z.B. Zuständigkeit für die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen). Hier sind entsprechende Ergänzungen und Veränderungen unabdingbar.

Wesentliches Element für die Sportvereine ist aber die sog. satzungsmäßige Gemeinnützigkeit (§60 AO). Denn nur wenn die Satzung den maßgeblichen Anforderungen der Gemeinnützigkeit Genüge tut, kann der Verein die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Privilegien (Spendenausstellung, teilweise Steuerfreiheit) in Anspruch nehmen. Hierbei ist maßgebend, dass die Satzung der Mustersatzung zu § 60a AO entspricht, wobei nach der Rechtsprechung keine wortgetreue Wiedergabe notwendig ist. Dies lässt jedoch auch für die Finanzverwaltung Interpretationsspielraum zu, der teilweise unterschiedlich gehandhabt wird.

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt, können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass diese Mustersatzung für Sportvereine nur eine Zusammenfassung der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie, aus unserer Sicht, zweckmäßiger Satzungsbausteine ist. Der Württembergische Landessportbund e.V. gewährleistet nicht, dass Vereinsregistergerichte oder Finanzbehörden nicht auch andere Ansichten vertreten.

Vor Beschlussfassung einer neuen Satzung empfiehlt sich dringend, diese sowohl dem **zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht** als auch dem **zuständigen Finanzamt** vorzulegen mit der Bitte um Prüfung, ob Bedenken bezüglich des Satzungsinhaltes bestehen. Das Finanzamt bestätigt dann im günstigsten Fall, dass die Voraussetzungen der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Auch sollte die Satzung den Fachverbänden, bei denen der Sportverein Mitglied ist oder eine Mitgliedschaft anstrebt, zur Überprüfung evtl. fachverbandlicher Satzungsvorgaben vorgelegt werden.

Ergänzend zu einer Vorabprüfung durch die oben genannten Behörden und Institutionen empfehlen wir in der Mitgliederversammlung folgenden zusätzlichen Beschluss zu fassen:

„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.“

Der Württembergische Landessportbund e.V. empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen – und Sportvereinen, die Mitglied werden wollen – einen Vergleich ihrer Satzung mit der kommentierten Mustersatzung. Die Beantwortung von Rückfragen hierzu, bietet das VereinsServiceBüro des WLSB als kostenfreien Service an.

Mustersatzung zuletzt aktualisiert im Januar 2022.

Inhaltsverzeichnis:

<u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	Seite 6
<u>§ 2 Zweck des Vereins</u>	Seite 8
<u>§ 3 Mitgliedschaft</u>	Seite 10
<u>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	Seite 12
<u>§ 5 Mitgliedsbeiträge</u>	Seite 15
<u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u>	Seite 16
<u>§ 7 Organe des Vereins</u>	Seite 19
<u>§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter</u>	Seite 20
<u>§ 9 Mitgliederversammlung</u>	Seite 20
<u>§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u>	Seite 25
<u>§ 11 Vorstand</u>	Seite 25
<u>§ 12 Hauptausschuss</u>	Seite 29
<u>§ 13 Abteilungen</u>	Seite 32
<u>§ 14 Vereinsjugend</u>	Seite 33
<u>§ 15 Ordnungen</u>	Seite 34
<u>§ 16 Strafbestimmungen</u>	Seite 35

<u>§ 17 Kassenprüfer*in</u>	Seite 36
<u>§ 18 Datenschutz</u>	Seite 37
<u>§ 19 Auflösung</u>	Seite 38
<u>§ 20 In-Kraft-Treten</u>	Seite 40
Anhang:	
<u>„Gleichberechtigte Vorstandschaft“</u>	Seite 41

Mustersatzung	Kommentierung
<p data-bbox="152 603 593 639">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p data-bbox="152 678 1012 715">1.) Der Verein trägt den Namen (...) e. V., als Abkürzung (...).</p>	<p data-bbox="1167 603 1659 639">Zu § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ul data-bbox="1160 678 2078 1334" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1160 678 2078 1334">• Der Vereinsname Nach § 57 Abs. 1 BGB muss in der Satzung der Name des Vereins enthalten sein. Der Verein kann seinen Namen grundsätzlich frei wählen. Der Verein hat zwar darauf zu achten, dass der Name nicht anstößig ist, dass er nicht zu Täuschungen Anlass gibt und dass er sich von den Namen der an demselben Ort oder derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheidet (§ 57 Abs. 2 BGB). Im Übrigen kann er seinen Namen nach Belieben bilden. Ein Vereinsname kann daher unbedenklich auch aus einer Zusammenstellung von Wörtern und Zahlen bestehen, sofern eine solche Zusammenstellung noch erkennen lässt, dass diese Bezeichnung des Vereins, also seinen Namen, darstellt. So wurde von der Rechtsprechung beispielsweise bereits die Löschung eines täuschenden Vereinsnamens vorgenommen, der mit einer unrichtigen Jahreszahl im Vereinsregister eingetragen war. Es versteht sich von selbst, dass auch Vereinsnamen wie

2.) Der Verein hat seinen Sitz in (Ort) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts (zuständiges Amtsgericht) eingetragen.

3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

"Knochenbrecher e. V." oder "Russenmafia e. V." nicht eintragungsfähig sind.

- **Hinweis WLSB:** Bitte beachten Sie des Weiteren, dass nach § 5 I Ziffer 1 d der WLSB-Satzung nur Vereine die Mitgliedschaft bei uns erwerben können, die in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen einer Firma oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen.
- **Sitz des Vereins**
Für den eingetragenen Verein ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Angabe des Vereinssitzes in der Satzung enthalten ist (§ 57 Abs. 1 BGB). Auch der Vereinssitz ist frei wählbar, wobei die Begründung eines Doppelsitzes, also zweier Rechtssitze grundsätzlich nicht zulässig ist. Nach § 24 BGB gilt als Sitz des Vereins, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird. Die Änderung des Vereinssitzes ist möglich. Sie bedarf einer satzungsändernde Beschluss in das Vereinsregister eingetragen wird. Nicht zuletzt, weil der Vereinssitz auch maßgebend für das Amtsgericht ist, das für die Eintragung und Registerführung des Vereins zuständig ist, sollte die Verlegung eines Vereinssitzes wohl überlegt sein.
- **Eintragung in Vereinsregister**
Wird die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister nicht angestrebt, kann diese Regelung natürlich entfallen.
- **Geschäftsjahr**
Eine Bestimmung über das Geschäftsjahr ist zwar nicht

<p>4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>5.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.</p>	<p>erforderlich, für steuerliche Fragen aber zweckmäßig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft im WLSB Für den Erwerb der Mitgliedschaft im WLSB hat der aufnahmewillige Verein bestimmte Kriterien zu erfüllen. Diese Kriterien ergeben sich aus § 5 der Satzung des WLSB. Danach hat der Sportverein in seiner Satzung ausdrücklich zu bestimmen, dass er sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich seiner einzelnen Mitglieder unterwirft. • Bundeskinderschutzgesetz Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, dessen Grundsätze auch in der Jugendarbeit der Sportvereine und Sportverbände gelten.
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und – maßnahmen.</p> <p>2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Zu § 2 Zweck des Vereins</p> <p>Zur Erlangung von Steuervergünstigungen des Vereins sind Bestimmungen zum Vereinszweck erforderlich, die den Anforderungen der §§ 51 ff. AO, insbesondere des § 60 AO genügen. Hierbei handelt es sich auch um zwingende Bestimmungen der Steuer-Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO), die in der Vereinssatzung enthalten sein müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Satzung muss ein Vereinszweck angegeben sein. • Der Zweck des Vereins bildet sein Ziel, Programm und steckt den Handlungsrahmen für die Vereinsorgane ab. Es versteht sich von selbst, dass der Zweck eines Vereins ganz unterschiedlich sein kann. Er kann ein wohltätiges, sportliches, künstlerisches oder ähnliches Ziel sein.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- **Hinweis WLSB:** Bitte beachten Sie, dass es eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan ist, dass Ihr Verein als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung anerkannt ist.

Anerkannt ist jeder Verein, der entweder bereits vor dem 01.07.1975 Mitglied im WLSB war oder eine aktuell gültige Jugendordnung oder Jugendvereinbarung besitzt.

Sollte Ihr Verein keine der beiden Voraussetzungen erfüllen, kann die Zuweisung von Mitteln aus dem Landesjugendplan (Beantragung und Bewilligung der Auszahlung von Zuschüssen im Bereich der Jugendarbeit) nicht erfolgen.

Leistungen, die Vereine ohne den Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung in Anspruch genommen haben, müssen von Seiten der WSJ zurückgefordert werden. Eine Rückforderung ist auf die Jahre beschränkt, in denen der Verein keine gültige Jugendordnung bzw. Jugendvereinbarung hatte.

Der Zweck kann frei gewählt werden. Die Zweckmöglichkeit endet aber da, wo Rechte anderer verletzt werden:

- Verboten sind also Vereinszwecke, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.
- Verboten sind ferner Vereinszwecke, die gegen die guten Sitten verstoßen oder ein gesetzliches Verbot missachten. (So wurde beispielsweise die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister zurückgewiesen, dessen Satzung als Ziel und Zweck des Vereins u.a. die Eintreibung rückständiger Forderungen für Vereinsmitglieder unter dem Einsatz schwarz gekleideter Männer enthält).
- Deklaratorisch kann zusätzlich aufgenommen werden, dass ausscheidende Mitglieder gegen den Verein keine

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwenderschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen haben.

- Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB) übt die Vorstandschaft ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung der Vorstandschaft erlaubt und der dennoch pauschale Aufwenderschädigungen oder sonstige Vergütungen an Vorstandsmitglieder zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und läuft Gefahr, dass ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wird.
- Die Musterformulierung enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer angemessenen Vergütung und/ oder angemessenen Aufwenderschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtpauschale“).
- Durch den Ehrenamtsfreibetrag soll pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch die Beschäftigung entsteht, abgegolten werden.
- Satzungsgemäß kann auch ein anderes Gremium für die Entscheidung festgelegt werden.
- Mit dieser Regelung ist auch eine sogenannte Aufwandsspende möglich. Da eine Frist für die Geltendmachung des Aufwendersatzes enthalten ist, muss sie für den Fall einer gewünschten Aufwandsspende auch für den Erstattungsverzicht beachtet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen

Zu § 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

- 3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- Nach dem genannten Wortlaut könnte jeder Mensch, unabhängig vom Lebensalter Mitglied werden, nicht allerdings andere Vereine, Handelsgesellschaften etc.
- Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob nicht nur natürliche, sondern auch juristische oder alle Personen Mitglied werden können.

Die Mitgliedschaft ist kein Vermögensrecht

- Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

Minderjährige

- Die Behandlung von Minderjährigen im Verein führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Daher sollte in der Satzung eine entsprechende Regelung getroffen werden.
- Die dargestellte Regelung schreibt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten fest. Damit verbunden ist beispielsweise auch ein Stimmrecht für Minderjährige bei der Mitgliederversammlung. Zu berücksichtigen ist freilich, dass diese Zustimmung auch wieder zurückgenommen werden kann. Der*die gesetzliche Vertreter*in kann die Mitgliedsrechte des Minderjährigen auch selbst wahrnehmen. Diese Berechtigung könnte wiederum durch die Satzung des Vereins ausgeschlossen werden.
- Abgesehen davon, ist zu berücksichtigen, dass die Satzung des Vereins nur die Mitglieder des Vereins verpflichten kann. Eine Satzungsregelung zur Verpflichtung der Eltern, den Mitgliedsbeitrag für das Kind zu bezahlen, hilft also nur weiter, wenn die Eltern Mitglied des Vereins sind.

	<p>Vorteilhafter ist es insoweit, die Eltern als gesetzliche Vertreter*innen bereits in der Aufnahmeerklärung einen Schulbeitritt unterschreiben zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich kann ein Minderjähriger auch zum Vorstand gewählt werden. Hier sollte aber eine ausdrückliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen eingeholt werden. Ausgeschlossen werden kann eine Vorstandstätigkeit für Minderjährige in der Satzung aber auch.
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p>	<p>Zu § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vereinsrecht ist allgemein anerkannt, dass nicht nur der Beitritt zu einem Verein unter einer Bedingung erklärt werden kann, sondern auch seitens des Vereins die Wirksamkeit des Beitritts von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. Danach ist es zulässig, dass die Satzung die Aufnahme einer minderjährigen Person von der Mithafterklärung des*der gesetzlichen Vertreters*in abhängig macht. • Wichtig zu berücksichtigen ist, dass eine solche Satzungsregelung nur dann wirksam ist, wenn der*die gesetzliche Vertreter*in selbst Vereinsmitglied ist. Sofern dies nicht der Fall ist, müsste im Formular für die Aufnahmeerklärung zusätzlich auf diese Haftungserklärung besonders hingewiesen werden. • Grundsätzlich stehen Mitgliedsrechte allen Mitgliedern gleichmäßig zu. Diese allgemeinen Mitgliedsrechte sind dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entnehmen. So ergibt sich aus dem Gesetz das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Minderheitsrecht zur

2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des*der Jugendleiter*in).

Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- Den Mitgliedern steht ferner ein Auskunfts- und Einsichtsrecht, also ein Kontrollrecht zu. Das einzelne Mitglied hat also nicht nur Anspruch auf ein Exemplar der Vereinssatzung, sondern auch ein Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu bedarf es weder einer ausdrücklichen Satzungsregelung, noch kann dieses Kontrollrecht in der Satzung ausgeschlossen werden.
- Nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch jede*r Dritte kann die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins einsehen. Das Vereinsregister ist öffentlich und setzt keinen Nachweis eines berechtigten Interesses des*der Einsichtnehmenden voraus.
- Sofern die Vorstandschaft oder ein anderes Organ des Vereins eine Benutzungsordnung erlassen hat, sollte hierauf in der Satzung dergestalt hingewiesen werden, dass die Mitglieder nur nach Maßgabe der erlassenen Benutzungsordnung berechtigt sind, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- Sind Nutzungsrechte für bestimmte Mitglieder eingeschränkt oder für bestimmte Abteilungen von besonderen Voraussetzungen abhängig, ist dies zu regeln.
- Minderjährige, also Kinder- und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren bedürfen zum Vereinsbeitritt grundsätzlich der Einwilligung Ihrer gesetzlichen Vertretung. Allgemein ist anzunehmen, dass diese Einwilligung die Zustimmung zu allen Handlungen umfasst, die der Minderjährige in Ausübung der Mitgliedschaft vornehmen wird. Die Satzung

- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem

kann aber die Rechte einschränken, oder, wie hier, vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig machen.

- Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, auch wenn sie im Einzelfall kein Stimmrecht haben. Nur so wird jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben, aus eigener Wahrnehmung festzustellen, ob die Mitgliederversammlung nach Gesetz und Satzung verfährt oder ob die gefassten Beschlüsse unwirksam oder anfechtbar sind.
- Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Keine Stimmrechtsübertragung liegt aber vor, wenn ein*e gesetzliche*r Vertreter*in für sein minderjähriges Kind abstimmt.
- Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, haben grundsätzlich nur Mitglieder Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist also nicht von vornherein öffentlich. Daher ist auch die Hinzuziehung einer fachkundigen Person (z.B. Rechtsanwalt*anwältin) außer im Ausschluss- und Vereinsstrafverfahren im Regelfall ausgeschlossen.
- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse von Mitgliedern, sofern dies für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant ist. Es ist daher zweckmäßig eine entsprechende Regelung zur Verpflichtung in der Satzung aufzunehmen.

Die Regelung dient der Durchsetzung etwaiger Kosten, die dem

<p>Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>	<p>Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied den unter Ziff. 4 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.</p>
<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, b) einen Jahresbeitrag <p>Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur</p>	<p>Zu § 5 Mitgliedsbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Steuerfreiheit der Beiträge muss die Satzung ein Organ benennen, das zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge berechtigt ist (s. § 10 der Mustersatzung). Es empfiehlt sich eine Beitragsordnung zu erlassen, in welcher die genauen Zahlungsmodalitäten geregelt sind. Wichtig ist, dass die Satzung ausdrücklich auf diese Beitragsordnung und deren Zweck hinweist • Die genaue Art und Höhe der Beiträge müssen in der Satzung nicht genannt werden. Eine Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung ist auch nicht sinnvoll, weil dann für jede Änderung der Beitragshöhe eine Satzungsänderung erforderlich ist. Zwischen der Erfüllung der Beitragspflicht und den Rechten des Mitglieds (z.B. Stimmrecht) besteht keine rechtliche Beziehung. In der Satzung kann aber geregelt werden, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht wird, also z.B. das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird. • Auch die Umlage ist eine Form des Mitgliedsbeitrages. Sie kann nur dann erhoben werden, wenn die Satzung eine

Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

ausdrückliche Regelung hierzu enthält. Aus der Satzung muss ersichtlich sein, unter welchen Voraussetzungen eine solche in Betracht kommt. Nach der Rechtsprechung ist auch eine Höchstgrenze zu bestimmen, wie hier als Beispiel das 3-fache eines Jahresbeitrages.

- Die Festsetzung der Höhe der Umlage kann auch auf ein anderes Vereinsorgan, also z.B. die Vorstandschaft übertragen werden.

- Es ist sinnvoll, der Vorstandschaft die Möglichkeit einzuräumen, aus besonderen Gründen Mitgliedern auch Beitragserleichterungen zu gewähren.

- Das Mitgliedschaftsverhältnis eines Minderjährigen, welches durch die gesetzlichen Vertreter*innen geschlossen wurde ist unwirksam, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortbesteht, ohne dass der Verein eine Kündigung ermöglicht. Es sollte daher eine gesonderte Kündigungsfrist mit aufgenommen werden.
- Alternativ kommt eine Befristung der Mitgliedschaft bei Minderjährigen auf das Jahresende nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Betracht. Anschließend müsste das volljährige Vereinsmitglied dann einen eigens unterzeichneten Aufnahmeantrag stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Zu § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Wenn juristische Personen Mitglied werden können, dann ist es zweckmäßig auch deren "Tod", nämlich die Auflösung als Grund des Erlöschens anzugeben. ("Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person").

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitgliedes der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Es ist zweckmäßig, ein Ende der Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres vorzusehen. Das schließt nicht aus, dass Verein und Mitglied sich im Einzelfall auch auf eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft verständigen. Dies ist aber eine vertragliche Regelung, die der Zustimmung beider Seiten bedarf
- **Hinweis WLSB:** Bitte beachten Sie, dass die Mitgliedschaft im Verein nach Vorgaben der WLSB-Satzung mindestens ein Jahr dauern sollte.
- In der Satzung aufgenommen werden sollte, dass ein freiwilliger Austritt nur unter Einhaltung der Schriftform möglich ist. Dies deshalb, weil das Gesetz hier die Schriftform nicht vorschreibt und ohne Satzungsregelung auch eine mündliche Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses möglich wäre, was zu Nachweisschwierigkeiten führen kann.
- Die Streichung von der Mitgliederliste ist ein vereinfachter Ausschluss eines Mitglieds. Ein solches Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um leicht feststellbare Tatbestände handelt und die Voraussetzungen hierfür unmissverständlich aus der Satzung hervorgehen.
- Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass ein wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt ihm ebenfalls überlassen.
- Die Ausschließungsgründe können auch in einer Ordnung geregelt werden. Voraussetzung ist eine ausreichende

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.¹

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem

Ermächtigungsgrundlage in der Vereinssatzung.

- Die Ausschließungsgründe müssen unmissverständlich formuliert sein.
- Das hier geregelte vereinsinterne Rechtsmittel ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es ist aber zu empfehlen, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung vorzubeugen.

Ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, kann gegen den Ausschluss das ordentliche Gericht anrufen und die Unwirksamkeit feststellen lassen. Diese Klage ist aber erst zulässig, nachdem das Mitglied die ihm nach der Satzung zustehenden vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz mittlerweile insoweit eingeschränkt, als dies nur dann gelten kann, wenn die Satzung für jedes Mitglied deutlich erkennen lässt, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn es von der Möglichkeit, den Ausschluss durch Anrufung einer weiteren Vereinsinstanz zu Fall zu bringen, nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. Fehlt eine solche Regelung oder ist sie missverständlich, kann das Mitglied also auch ohne Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsmittels sogleich Klage auf Feststellung erheben, dass der Vereinsausschluss unwirksam ist.

¹ Quelle: Der Satzungsbakasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014

Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Die Vorstandschaft
- 3.) Der Hauptausschuss

Zu § 7 Organe des Vereins

- Damit der Verein im Rechtsverkehr seinen Willen bilden und ihn kundtun kann, benötigt er so genannte Organe.
- Nach dem Gesetz sind zwei Organe zwingend vorgeschrieben: die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
- Der Verein kann weitere Organe (wie hier: Hauptausschuss) bilden. In der Namensgebung der weiteren Organe ist der Verein frei. Um der Gefahr der Verwechslung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Bezeichnung, die nicht den Bestandteil "Vorstand" enthält. Zwar ist auch dies rechtlich zulässig, es kann aber zu Unsicherheiten darüber kommen, wer der eigentliche Vorstand i.S. des § 26 BGB ist.
- Als Organ kann nur bestellt werden, wer geschäftsfähig ist. Die Bestellung einer geschäftsunfähigen Person zum Vereinsorgan ist nichtig.
- Auch ein Nichtmitglied oder ein minderjähriges Mitglied kann zum Vereinsorgan bestellt werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Zur Bestellung eines minderjährigen Mitglieds zum Vereinsorgan bedarf es der Zustimmung der*des Sorgeberechtigten. Allein die Bestellung zum Organ macht ein Nichtmitglied noch nicht zum Mitglied des Vereins. Zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Mitgliedschaftsrechte (z.B. Stimmrecht) bedarf es einer Satzungsregelung.
- Passieren bei der Organbestellung Fehler, so liegt ein so genanntes faktisches Organschaftsverhältnis vor. Rechtsbeziehungen zwischen dem Vereinsorgan und dem

	<p>Verein werden trotzdem regelmäßig eintreten. Ist beispielsweise ein faktisches Vorstandsmitglied ehrenamtlich tätig, so gelten auch für dieses faktische Vorstandsmitglied die Auftragsvorschriften nach § 662 ff. BGB entsprechend.</p>
<p>§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter</p> <p>1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p>Zu § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Satzungsregelung zeichnet lediglich die gesetzlichen Regelungen der §§ 31a und 31b BGB nach, dient aber einer besseren Information der Mitglieder. • Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber den Vereinsmitgliedern nicht möglich.
<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach</p>	<p>Zu § 9 Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins und zwingend vorgeschrieben. Zulässig ist eine

Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.

- 2.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der

satzungsgemäße Umbenennung, wie beispielsweise Vollversammlung, Verbandstag, Hauptversammlung oder Konvent. Es ist möglich die Mitgliederversammlung durch eine sogenannte Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) zu ersetzen. In diesem Fall aber muss die Satzung klar festlegen, wie die Vertreter*innen zu bestellen sind. Die Vertreterversammlung muss ein repräsentatives Bild des Vereins ergeben, so dass auch Minderheiten innerhalb des Vereins vertreten sein müssen. Unzulässig ist es, Gruppen von unterschiedlicher Stärke die gleiche Anzahl von Delegierten zu zuweisen. Empfehlenswert kann dies bei Vereinen mit großer Mitgliederzahl sein.

- Nach dem Gesetz (§ 32 BGB) werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in dieser Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Satzung kann daher die Funktionen der Mitgliederversammlung einschränken, sie aber nicht ganz beseitigen.
- Nach dem Gesetz ist eine jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung nicht vorgeschrieben. Dies ist aber zu empfehlen und sollte daher in der Satzung geregelt werden. Ohnehin ergibt sich eine Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung stets dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).
- Vielfach wird in Satzungen geregelt, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat. Von einer solchen verbindlichen, zeitlich eng gestalteten Vorgabe wird mittlerweile abgeraten.
- Eine bestimmte Form der Einladung ist nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Satzung kann daher

stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung [Bezeichnung] unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem*der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

beispielsweise anordnen, dass schriftlich, durch Fax oder E-Mail, Anzeige in einer bestimmten (namentlich zu bezeichnenden) Zeitung oder Veröffentlichung im Vereinsorgan eingeladen wird.

- Lässt die Satzung verschiedene Alternativen zu, besteht das Risiko der Unzulässigkeit. Für das Mitglied muss aus der Satzung zweifelsfrei zu entnehmen sein, auf welchem Wege es von einer bevorstehenden Mitgliederversammlung erfährt.
- Für die Einhaltung einer in der Satzung verlangten „Schriftform“ der Einladung reicht eine Versendung per signierter E-Mail aus, wenn eine Empfangseinrichtung für die Prüfung der elektronischen Signatur beim*bei der Empfänger*in besteht, was selten der Fall sein dürfte. Eine Einladung mit einfacher E-Mail (ohne Signatur) ist möglich, wenn die Satzung dies zulässt. Das wäre auch dann der Fall, wenn die Satzung Textform (§ 126b BGB) ausreichen lässt. Hiervon ist abzuraten, weil damit verschiedene Benachrichtigungsformen, wie beispielsweise auch eine SMS, in Betracht käme. Stöber (Stöber, Vereinsrecht, 11. Auflage, Rn 639 und 683a) verlangt bei nachträglicher Einführung einer rein virtuellen Mitgliederversammlung m.E. zu weitgehend offensichtlich die Zustimmung aller Mitglieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtspfleger des Registergerichts dies ebenso sehen. Eine vorherige Absprache mit dem*der zuständigen Rechtspfleger*in des Registergerichts ist vor der Einführung einer solchen Versammlungsform empfehlenswert.
- Es empfiehlt sich eine Satzungsregelung dergestalt, dass Anträge zur Tagesordnung nur zugelassen werden müssen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

5.) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem*ihrem Stellvertreter*in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf

- Das Gesetz enthält keine Regelung, wer die Mitgliederversammlung zu leiten hat.
- Wird die Mitgliederversammlung auf Grund gerichtlicher Ermächtigung durch eine Minderheit von Vereinsmitgliedern einberufen und hat das Gericht den Versammlungsleiter bestimmt, so ist nur diese Person befugt, die Versammlung zu leiten.
- Möglich ist auch eine Satzungsregelung, welche die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern abhängig macht. Sinn macht dies nur, wenn die vorausgesetzte Mitgliederzahl realistisch erreicht werden kann.
- Satz 2 der Musterregelung ist deklaratorisch. Sie trägt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rechnung, nach welcher gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Stimmenthaltungen sind daher für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.
- Früher war umstritten, ob auch Mitglieder als „erschieden“ anzusehen sind, die sich der Stimme enthalten. Der Bundesgerichtshof hat aber geklärt, dass die $\frac{3}{4}$ Mehrheit nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen ist.
- Um Zweifel zu vermeiden, ist eine Aussage zur Stimmengleichheit und Enthaltung zweckmäßig. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt, weil daraus keine Erklärung des Abstimmungswillens entnommen werden kann.

den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von der Protokollführer*in und vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 10.) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*-innen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § ... der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

Zu § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Bereits nach dem Gesetz sind die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- Hieraus ergibt sich bereits, dass einzelne Aufgaben auch anderen Mitgliedern übertragen werden können, wobei eine entsprechende Satzungsregelung notwendig ist.
- Eine Mitgliederversammlung wird damit aber nicht unnötig, denn die Mitglieder müssen immer die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und Anregungen zu artikulieren.

§ 11 Vorstandschaft

- 1.) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
- a) Der*die erste Vorsitzende
 - b) Der*die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der*die Schatzmeister*in
 - d) Der*die Schriftführer*in

Zu § 11 Vorstandschaft

- Nach dem Gesetz ist neben der Mitgliederversammlung auch die Vorstandschaft als unerlässliches Organ des Vereines zwingend vorgeschrieben, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Zulässig ist, wie bereits bei der Mitgliederversammlung, eine satzungsgemäße Umbenennung.
- Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob die Vorstandschaft aus einer oder mehreren Personen bestehen soll. Besteht die Vorstandschaft aus mehreren Personen, können die Amtszeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder unterschiedlich festgelegt werden. Auch eine Einzelvertretungsberechtigung ist zulässig.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der*die erste Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.

- Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Satzung nicht zwingend vorgegeben ist, muss die Satzung eine Bestimmung darüber enthalten, wie viele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.
- Die Vertretung der Vereinsjugend in den Gremien des Vereins sollte gewährleistet sein. Dies kann in der Vorstandschaft oder (wie in der Mustersatzung geregelt) im Hauptausschuss der Fall sein. Entsprechendes gilt für den*die Frauenvertreter*in (Alternativ: Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte*r) oder die Vertreter*innen von Abteilungen beim Mehrspartenverein.
- Bestimmt die Satzung, dass die Vorstandschaft des Vereins aus zwei Personen besteht, die den Verein nur gemeinsam vertreten, dann wird beim Wegfall des einen Vorstandsmitglieds das andere nicht automatisch allein vertretungsberechtigt. Der Verein ist dann also ohne gesetzlichen Vertreter, bis das zweite Vorstandsmitglied bestellt ist.
- Die Satzung kann der Vorstandschaft zwar dessen Vertretungsmacht nicht gänzlich entziehen, sie kann dessen Vertretungsmacht aber wie hier einschränken. Wichtig ist, dass die Beschränkung so eindeutig formuliert ist, dass sie verschiedene Auslegungen nicht zulässt. Soll die Beschränkung nicht nur das „Innenverhältnis“ betreffen, sondern eine Beschränkung der Vertretungsmacht im „Außenverhältnis“ enthalten, so muss dies in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen. Auf eine durch die Satzung festgelegte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands kann sich der Verein gegenüber Dritten aber nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist oder dem Geschäftsgegner bekannt war.

2.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3.) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eine*r Nachfolger*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

- Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte ausdrücklich festgelegt werden, für welche Bereiche die Vorstandschaft zuständig ist.
- Zu achten ist darauf, dass die jeweiligen Zuständigkeiten nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeiten der anderen Organe stehen.
- Über die Dauer der Bestellung von Vorstandsmitgliedern enthält das Gesetz keine Regelung. Auch eine Bestimmung in der Satzung ist nicht vorgeschrieben, aber natürlich empfehlenswert.
- Der Verein kann bei einer mehrköpfigen Vorstandschaft die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder unterschiedlich festlegen. Die Verankerung einer Altersgrenze ist genauso möglich, wie die Bestimmung, dass nur ein Mitglied des Vereins zum Vorstand gewählt werden darf.
- Zur Vermeidung einer Vorstandsvakanz kann bestimmt werden, dass das Organmitglied solange im Amt bleibt, bis der*die Amtsinhaber*in wiedergewählt ist oder ein*e Nachfolger*in gewählt wird. Eine automatische Verlängerung gibt es ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung nicht. In diesem Fall kann der*die Amtsinhaber*in aber auch noch nach Ablauf seiner*ihrer Amtszeit die Mitgliederversammlung einberufen, wenn er*sie dies vor Ablauf seiner*ihrer Amtszeit versäumt hat.
- Zu Schwierigkeiten führt es bei der „Übergangsklausel“ dann, wenn eine Wahl angefochten wird. Daher sollte formuliert werden, dass der*die Amtsinhaber*in bis zur

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

gültigen Wahl einer*r Nachfolger*in im Amt bleibt oder die Verlängerungsklausel wird bis zur Eintragung des*der Amtsnachfolger*in im Vereinsregister erstreckt.

- Geregelt werden sollte in der Satzung, wie zu verfahren ist, wenn ein Vorstandsmitglied beispielsweise aufgrund Amtsniederlegung aus dem Amt vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet.
- Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob eine Vorstandschaft noch beschlussfähig ist, wenn nicht mehr alle Vorstandsämter besetzt sind. Nach der überwiegenden Rechtsprechung kann eine nicht vollständig besetzte Vorstandschaft keine Beschlüsse fassen. Zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit hat der Verein daher sorgfältig darauf zu achten, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Alternativ wäre eine Beschlussfassung zulässig, wenn die Satzung sie auch beim Fehlen eines Vorstandsmitglieds gestattet.
- Regelt die Satzung die Bestelldauer nicht, so kann sie das Bestellorgan (regelmäßig die Mitgliederversammlung) im Bestellungsbeschluss vornehmen.
- Nach dem Gesetz hat sich die Beschlussfassung der mehrgliedrigen Vorstandschaft nach den Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Satzung kann jedoch von dieser Regelung abweichen.
- Die Form der Einladung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entsprechendes gilt für die Ladungsfrist. In der Satzung sollte eine Regelung vorgenommen werden.
- Schreibt, wie hier, die Satzung die Mitteilung einer Tagesordnung vor oder enthält die Satzung diesbezüglich keine Regelung, so ist Voraussetzung eines gültigen

4.) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die erste Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Vorstandsbeschlusses, dass die Gegenstände der Beschlussfassung der Vorstandschaft bei der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nur entbehrlich, wenn in der Satzung hierauf ausdrücklich verzichtet wird.

- Die Vorstandsmitglieder können jedoch auch ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammenkommen und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- Wie bereits in der Kommentierung zu § 9 der Mustersatzung dargestellt, sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Stimmenthaltungen ohne Bedeutung, wenn für die Wahl oder die Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder maßgebend sind. Ein in der Vorstandssitzung zur Abstimmung gestellter Antrag ist daher angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Die Satzung kann (muss aber nicht) wie hier, eine Regelung enthalten, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des*der ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung des:der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus
- a) Den gewählten Mitgliedern der gesetzlichen Vorstandschaft
 - b) Aus mindestens 3, höchstens 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden, weiteren Mitgliedern, darunter

Zu § 12 Hauptausschuss

- Nach dem Gesetz ist neben der Mitgliederversammlung nur die Vorstandschaft als unerlässliches Organ des Vereins zwingend vorgeschrieben. Der Verein kann also frei darüber entscheiden, ob er weitere Organe in seiner Satzung statuiert.
- Wie bereits bei der Mitgliederversammlung und der

- Der*die Jugendleiter*in
- Der*die Frauenvertreter*in

2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Vorstandschaft kann der Verein über die Bezeichnung des Organs frei entscheiden. Gängig sind Bezeichnungen wie Beirat, Hauptausschuss oder Ausschuss. Um der Gefahr der Verwechslung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Bezeichnung, die nicht den Bestandteil "Vorstand" enthält. Zwar ist auch dies rechtlich zulässig, es kann aber zu Unsicherheiten darüber kommen, wer die eigentliche Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB ist.

- Sieht die Satzung des Vereins ein solches zusätzliches Organ vor, so sollte sie eine Bestimmung darüber enthalten, welche Personen diesem Organ angehören. Gehört es zu den Aufgaben dieses Organs, die Vorstandschaft zu kontrollieren, so dürfen Vorstandsmitglieder diesem Organ nicht angehören, denn niemand kann im Rechtssinn sich selber kontrollieren.
- Darüber hinaus ist die Ergänzung weiterer Funktionäre jederzeit möglich. Die Positionen müsse dann aber in der Satzung benannt sein wie z.B. Abteilungsleiter*in oder Beisitzer*in.
- Die Satzung kann die Vertretungsmacht der Vorstandschaft einschränken, wie in dieser Mustersatzung unter § 11 Ziff. 1. Ist für die Verbindlichkeit eines Rechtsgeschäfts mit einem Geschäftswert über einen bestimmten Betrag die Zustimmung des Hauptausschusses notwendig, so ist diese Zuständigkeit wiederum diesem Organ zuzuschreiben.
- Über die Dauer der Bestellung eines sonstigen Vereinsorgans enthält das Gesetz keine Regelung. Auch eine Bestimmung in der Satzung ist nicht vorgeschrieben, aber natürlich empfehlenswert.
- Zur Vermeidung einer Vakanz kann bestimmt werden, dass die Mitglieder des Hauptausschusses solange im Amt bleiben, bis ein neuer Hauptausschuss gewählt ist.

4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom*von dem*der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem*ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Geregelt werden sollte in der Satzung, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied des Hauptausschusses beispielsweise aufgrund Amtsniederlegung aus dem Amt vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet.
- Die Form der Einladung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entsprechendes gilt für die Ladungsfrist. In der Satzung sollte eine Regelung vorgenommen werden.
- Die Satzung sollte ferner eine Regelung darüber enthalten, wann die Vorstandschaft zur Einberufung einer Hauptausschusssitzung verpflichtet ist.
- Gehört es zu den Aufgaben des Hauptausschusses, die Vorstandschaft zu kontrollieren, so dürfen Vorstandsmitglieder weder diesem Organ angehören, noch haben diese ein entsprechendes Stimmrecht.
- Das Gesetz enthält keine Regelung, wer eine Hauptausschusssitzung zu leiten hat.
- Für den Fall, dass keines der Vorstandsmitglieder anwesend ist, kann die Satzung auch bestimmen, dass das Hauptausschussmitglied die Sitzung zu leiten hat, das am längsten dem Verein angehört. Enthält die Satzung keine besonderen Vorschriften über die Beschlussfassung des Organs, so greifen – wie für die Vorstandschaft – die gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend ein.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in geleitet. Der*Die Abteilungsleiter*in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Zu § 13 Abteilungen

- Die Abteilungen von Mehrspartenvereinen sind im Regelfall rechtlich unselbständige Organisationseinheiten. Es können insbesondere Situationen aber auch Untergliederungen gebildet werden, die rechtlich selbständig sind und außersteuerliche Gründe dafür vorliegen. Eine unselbständige Untergliederung liegt vor, wenn sie keine vereinsmäßige Verfassung besitzt und nach außen nur im Rahmen des Gesamtvereins auftritt, der allein berechtigt und verpflichtet sein kann.
- Die Funktionsträger der Abteilung sollten in der Satzung namentlich erwähnt werden. Näheres kann auch durch eine Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Für diesen Fall ist ein Hinweis in der Satzung zwingend erforderlich. (siehe allgemein § 15 der Mustersatzung)
- Soweit eine eigene Kassenführung gestattet ist, ist ergänzend die Wahl eines*einer Kassenswartes*in und/oder eines Kassensprüfers*in erforderlich.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der*die Jugendleiter*in gehört dem Hauptausschuss an. Er*sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Zu § 14 Vereinsjugend

- Regelungen für die Vereinsjugend sind nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Verein kann also frei darüber entscheiden, ob er hiervon Gebrauch macht.
- Zur Einbindung der Jugend in den Verein und damit zur Stärkung des Vereins macht eine verantwortliche Beteiligung der Vereinsjugend in der Vereinsführung Sinn. Daneben ist die Bildung einer Jugendgruppe oder Jugendabteilung empfehlenswert, um die Willensbildung der Jugend im Verein zu fördern und um für diese, eigene Freiräume zu schaffen.
- Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, für die Jugendförderung im Verein, finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein über eine Jugendordnung verfügt, auf die in der Satzung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen ist. Einzelheiten zu den Fördermitteln, wie auch Antragsformulare, sind bei der Jugendorganisation des WLSB, der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V. erhältlich oder können auf deren Homepage heruntergeladen werden.
- Gesetzliche Grundlage sind die Regelungen im SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe.
- Ab welchem Alter die jugendlichen Mitglieder in der Jugendvollversammlung ein Stimmrecht haben, kann vom Verein grundsätzlich frei festgesetzt werden. Sofern der*die Jugendleiter*in zwingend Mitglied eines Organs des Vereins ist, sollte dies bestätigend an dieser Stelle festgehalten werden.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzordnung
- sowie eine Ehrungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

Zu § 15 Ordnungen

- Die Satzung kann die Schaffung von weiteren, die Mitglieder bindenden Regelungen unterhalb der Satzung vorsehen, so genannte Vereinsordnungen, wie Sportordnungen, Ehrenordnungen etc. Die Satzung muss für den Erlass derartiger Regelungen eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren ordnen. Gewährleistet werden muss ferner, dass alle Mitglieder von den Vereinsordnungen Kenntnis nehmen können.
- Nach der Rechtsprechung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vereinsordnung, dass für ihren Erlass eine ausreichende Ermächtigung in der Satzung enthalten ist, die Zweck und Struktur der Vereinsordnung erkennen lässt.
- Regelungen, die zu den Leitprinzipien des Vereinslebens gehören, sind nur dann wirksam, wenn sie in der Satzung oder in einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnung geregelt sind (z. B.: Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit an Vereinsveranstaltungen; Ermächtigung für den Vorstand, beitrags säumige Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen zu dürfen etc.).
- Geschäftsordnungen unterscheiden sich von den Vereinsordnungen dadurch, dass sie lediglich den Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane regeln. Sie geben dem Mitglied unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Anspruch auf Einhaltung, bieten aber keine Grundlage für Maßnahmen, die in die Rechtsstellung des Mitgliedes eingreifen.
- Die Vereinsordnung darf weder gegen Gesetz, noch gegen die Regelungen der Satzung des Vereins verstoßen. Soweit die Ordnung in Widerspruch zur Satzung steht, ist

	<p>sie unwirksam.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wesentlicher Vorteil der Vereinsordnung ist, dass sie von dem sie erlassenen Organ (sofern die Satzung nichts anderes bestimmt) geändert und aufgehoben werden kann, ohne dass die für Satzungsänderungen bestehenden Erfordernisse eingehalten werden müssen. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn die Vereinsordnung laut Satzung zum Satzungsbestandteil erklärt ist, beispielsweise, weil sie eben Regelungen enthält, die zu den Leitprinzipien des Vereinslebens gehören. Dies kann schon vorab in der Satzung festgelegt werden, wie dies in der Steuer-Mustersatzung des BMF vorgeschlagen wird.
<p>§ 16 Strafbestimmungen</p> <p>Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Verweis2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung	<p>Zu § 16 Strafbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Um Störungen im Vereinsleben zu vermeiden oder zumindest sanktionieren zu können, sollte sich der Verein eine Strafgewalt geben. Alle Sanktionen mit Strafcharakter haben gemeinsam, dass sie eine satzungsmäßige Grundlage haben müssen.• Die Androhung von Geldstrafen für bestimmte Verstöße ist grundsätzlich zulässig. Dabei kann von bestimmten Fehlhandlungen des Mitgliedes die Höhe der Geldstrafe bereits in der Satzung festgelegt werden. Es kann aber in der Satzung auch ein Strafraum bestimmt werden und die Festsetzung der Geldstrafe im Einzelfall dem Vereinsorgan überlassen werden, dass nach der Satzung für die Verhängung der Strafe zuständig ist.• Natürlich darf eine Strafvorschrift oder die Verhängung einer Strafe nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.• Die Prinzipien der Gesetze und Verfassung sind einzuhalten: Die Tat muss schon zur Zeit ihrer Begehung mit der Vereinsstrafe bedroht gewesen sein, das Vereinsmitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör und

	<p>die Verhängung einer Vereinsstrafe setzt grundsätzlich ein Verschulden des Vereinsmitgliedes voraus.</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich gilt, dass eine Vereinsstrafe nur gegen Mitglieder verhängt werden darf. Theoretisch möglich ist es allerdings, dass sich auch Nichtmitglieder der Strafgewalt des Vereines durch einen Vertrag unterwerfen.• Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welcher Voraussetzung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass ein wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt dem Verein ebenfalls überlassen.• Eine verhängte Vereinsstrafe ist gerichtlich überprüfbar. Dies kann weder durch die Satzung noch einzelvertraglich ausgeschlossen werden. Allerdings kann geregelt werden, dass zunächst und als Voraussetzung das vereinsinterne Rechtsmittel ausgeschöpft werden muss. (Siehe Kommentierung § 6: Beendigung der Mitgliedschaft)
<p>§ 17 Kassenprüfer*in</p> <p>1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre.</p> <p>2.) Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.</p>	<p>Zu § 17 Kassenprüfer*in</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Satzung sollte eine Regelung enthalten, inwieweit die Geschäftsführung und Buchführung des Vereines überprüft wird.• Die Mitglieder des zu prüfenden Organs, also im Regelfall die Vorstandschaft, sind verpflichtet, den Prüfern, die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.• Als Prüfer*in werden im Regelfall Vereinsmitglieder bestellt. Nicht bestellt werden dürfen die Mitglieder des

<p>3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort der Vorstandschaft berichten.</p> <p>4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*Kassenprüferin kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen.</p>	<p>Organs, das geprüft werden soll.</p>
<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.</p> <p>2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.</p>	<p>Zu § 18 Datenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verein erhebt, verarbeitet speichert die Daten seine Mitglieder, Interessenten oder sonstigen Personen mit ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung (Tabellenformat, Word-Format) personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (Karteikarten, Aktenordner, handgeschriebene Listen, Notizen usw.), die im einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Informationen finden Sie im Art. 1-4 DSGVO, wenn es um die „Allgemeinen Bestimmungen“ handelt. Des Weiteren sind „Grundsätze“ Art. 5-11 DSGVO bei der Vereinsarbeit zu beachten sowie „Rechte der Betroffenen“ gemäß Art. 12-23 DSGVO zu beachten, umzusetzen, veranschaulichen und zu verschriftlichen. Ebenso müssen die Art. 24-43 DSGVO beachtet werden. Insbesondere sind die Art. 24, 25, 27-35 DSGVO betrachtet, umgesetzt, dargestellt und dokumentiert werden. Weiterhin ist zu klären, wer den Datenschutz im Verein verantwortet. Bleibt dies bei der Vorstandschaft oder wird eine gesonderte Person bestimmt bzw. ist es vielleicht sogar Pflicht. Wann es Pflicht wird, ist Art. 37 Abs. 4 DSGVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BDSG definiert. Ist es Pflicht müssen die Art. 38-39 DSGVO beachtet werden.

- Die Aufnahme einer Datenschutzklausel in der Satzung oder in einem gesonderten Dokument ist Bedingung, da der Datenschutz lt. Gesetzgebung berücksichtigt werden muss. Der Umfang der Regelung hat sich nach den konkreten Umständen im Verein zu richten.

Hilfen und Muster bzw. Vorlagen finden Sie:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzthemen/>

<https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

§ 19 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren* Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die erste Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt

Zu §19 Auflösung

- Nach § 41 Satz 1 BGB kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieses Recht zur Auflösung des Vereins kann der Mitgliederversammlung nicht genommen werden. Nach einigen Gerichtsentscheidungen ist es aber möglich, neben der Mitgliederversammlung auch einem anderen Organ das Recht zur Auflösung des Vereins einzuräumen.
- Statt in einer Mitgliederversammlung kann ein gültiger Auflösungsbeschluss durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden (§ 32 Absatz 2 BGB).
- Nach § 41 Satz 2 BGB ist zu dem Beschluss zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- Maßgebend ist dabei die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wie bereits unter der Kommentierung zu § 9 geschildert, bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer

Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den XY-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Betracht.

- Nach dem Gesetz (§ 48 BGB) bleiben die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt. Zu Liquidatoren können aber auch andere Personen bestellt werden. Für die Bestellung sind die für die Bestellung der Vorstandschaft geltenden Vorschriften maßgebend.
- Die Rechtsstellung der Liquidatoren entspricht der des Vorstandes. Ihre Vertretungsmacht beschränkt sich aber auf die Geschäfte, die dem Liquidationszweck dienen.

Vermögensbindung

- Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Einschaltung des Finanzamtes vor der Entscheidung über die Verwendung der Mittel sinnvoll.
- Grundsätzlich kann das Vermögen jedem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden, auch anderen Zwecken als den in der Satzung bestimmten. Dies kann schon vorab in der Satzung festgelegt werden. **Die Klausel zur Vermögensbindung ist aber gemäß den Vorgaben der Steuer-Mustersatzung zu übernehmen.** Es muss sich in der Satzung eine präzise Festlegung zur steuerbegünstigten Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der (späteren) Auflösung wiederfinden (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 61 Abs. 1 AO).
- Es gibt hierzu zwei Lösungsmöglichkeiten:
 - Es erfolgt als Regelfall eine konkrete namentliche Benennung der steuerbegünstigten Körperschaft oder die Benennung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, auf die im Falle der Vereinsauflösung das Restvermögen übergehen soll. Dies wird üblicherweise ein gemeinnütziger Verein mit gleicher Zweckverfolgung sein oder der gemeinnützige Verband bei vorhandenem

	<p>Verbandsanschluss. Eingesetzt werden kann aber auch allgemein eine konkret benannte Gemeinde/Stadt. Diese Variante dann mit der Angabe des steuerbegünstigten Verwendungszwecks (gemeinnützig, mildtätig, kirchlich).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt für den Fall der Auflösung die Bestimmung, dass das Vermögen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder steuerbegünstigte Körperschaft übertragen wird, mit der genauen Festlegung, dass das Vermögen ganz konkret für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck zu verwenden ist, etwa zur Förderung des Sports, der Kultur, Erziehung und Bildung, des Brauchtums etc.
<p>§ 20 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Musterstadt, den...</p> <p>gez. Max Mustermann 1. Vorsitzender des Vereins</p>	<p>Zu § 20 In-Kraft-Treten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Neugründung tritt die Satzung im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. • Wird eine Satzung neu gefasst, also völlig neu formuliert, so empfiehlt es sich festzulegen, dass damit alle früheren Regelungen außer Kraft treten. • Unterzeichnung des*der Vertretungsberechtigten.

„Gleichberechtigte Vorstandschaft“

In vielen Vereinen wird diskutiert, ob eine gleichberechtigte Vorstandschaft im Sinne der Aufgabenfülle und der Verantwortung eine Alternative zu einer hierarchisch aufgebauten Vorstandschaft sein kann. Diese Frage muss in jedem Einzelfall vom Verein für sich beantwortet werden. Wir zeigen an dieser Stelle die Möglichkeit auf, wie eine gleichberechtigte Vorstandschaft in der Satzung abgebildet werden kann. Fällt die Wahl auf eine gleichberechtigte Vorstandschaft, so ersetzen die nachfolgenden Passagen die obigen, natürlich mit den vereinspezifischen Anpassungen.

Es gibt im Wesentlichen zwei Varianten, die Vorstandschaft gleichberechtigt zu installieren (§ 11 Abs. 1). Gemein ist beiden, dass auf eine Hierarchie der Vorstandsmitglieder verzichtet wird (juristischen Ausdruck findet dies vor allem in der Vertretungsmacht § 11 Abs. 2). Der Unterschied der beiden Alternativen liegt in der Freiheit, die man den Vorstandsmitgliedern zubilligt, den Zuschnitt der Ämter selbst zu regeln bzw. satzungsmäßig eine Ausrichtung vorzugeben. Variante 1 beschreibt den Fall einer Vorstandschaft, die seine Zuständigkeitsbereiche selbst regelt, Variante 2 den Fall, dass Vorstandsämter nach ihrer inhaltlichen Hauptausrichtung benannt werden.

Es sind an dieser Stelle nur die Paragraphen erwähnt, in denen Anpassungen stattfinden, beginnend mit dem entscheidenden Paragraphen 11, gefolgt von den Paragraphen 9 und 12, die ebenfalls (geringfügiger) Änderungen bedürfen. Die hiesige Kommentierung bezieht sich ausschließlich auf die Thematik „Gleichberechtigte Vorstandschaft“.

Quelle: Badischer Sportbund Nord e.V., Mustersatzung Mehrspartenvereine mit Zusatzbaustein „Gleichberechtigter Vorstand“, März 2015

§ 11 Vorstandschaft

Variante 1

1. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss bestimmt sein (juristisch erlaubt ist auch eine Benennung der Mindest- und Höchstzahl). Wir empfehlen eine Anzahl von drei bis sechs Mitgliedern.

Die fehlende Zuordnung von Zuständigkeiten macht eine Abstimmung darüber direkt nach der Wahl – bestenfalls bereits davor – notwendig. Wichtig sind neben der internen Vereinsvertretung und der Zuständigkeit für Finanzen (incl. Steuern und Sozialversicherungen) folgende Bereiche, die einem aber auch mehreren

Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 12 Abs. 6).

Variante 2

1. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a) der Vorstand Gremien und Verwaltung
- b) der Vorstand Finanzen
- c) der Vorstand Sport
- d) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem

Vorstandsmitgliedern übertragen werden können und unbedingt der Konkretisierung bedürfen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): „Repräsentation des Vereins“, „Vereinsverwaltung“, „Ehrenamt und Personal“, „Sportkoordination und Sportentwicklung“, „Satzung, Ordnungen und Vereinsstrukturen“, „Sportstätten und Gebäude“, „Veranstaltungen“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Versicherung“. Es existiert auch die Möglichkeit, dass die Rolle eines*einer Vorstandssprechers*in (Innen- und Außenvertretung) eingeführt wird und in bestimmten Zeitintervallen zwischen den Vorstandsmitgliedern wechselt.

Die Benennung der Vorstandsämter muss auf den jeweiligen Vereinsbedarf zugeschnitten werden, wobei die zentralen Zuständigkeitsbereiche benannt werden sollten (zu den Bereichen s.a. Kommentierung Variante 1). Da im Gegensatz zum hierarchischen Modell kein Vorstand benannt ist, dem alle nicht zuordenbaren Aufgaben aufgrund des Amtes zufallen, ist es wie bei Variante 1 unerlässlich, dass die Vorstandschaft in enger Abstimmung arbeitet und die Zuständigkeiten ausdifferenziert.

Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.

3. Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung („...“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Ggf. ist das Vorstandsmitglied konkret zu benennen (Absatz 2. und 3.). Im Fall, dass § 11 Abs. 1 Variante 1 gewählt wird, halten wir eine offene Formulierung wie die vorgeschlagene für sinnvoll. Bei Wahl der Variante 2 von § 11 Abs. 1 empfehlen wir die konkrete Benennung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, in unserer Begrifflichkeit also des Vorstandes Gremien und Verwaltung incl. Regelung für den Fall der Verhinderung (s.o.)

- 4.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von der Protokollführer*in und von einem der Vorstandsmitglieder, zu unterschreiben.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus fünf Personen, darunter

- a) Der*die Sportwart*in
- b) Der*die Jugendleiter*in
- c) Der*die Frauenvertreter*in

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist

Ggf. ist das Vorstandsmitglied konkret zu benennen inkl. Regelung für den Fall der Verhinderung (s. Kommentierung zu §9 8 Abs. 2. und 3.).

von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.

5.) Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.) Durch Beschluss des Hauptausschusses können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Hauptausschusses gebildet werden. Der Hauptausschuss beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.